

STEIRISCHE GEMEINDE- NACHRICHTEN



OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

Februar 2007

Nummer 2

60. Jahrgang



Ein strahlender Wintertag am Schöckl, dem Grazer Hausberg

Foto: Heribert Köberl

Gemeinden können mit dem Regierungsprogramm zufrieden sein

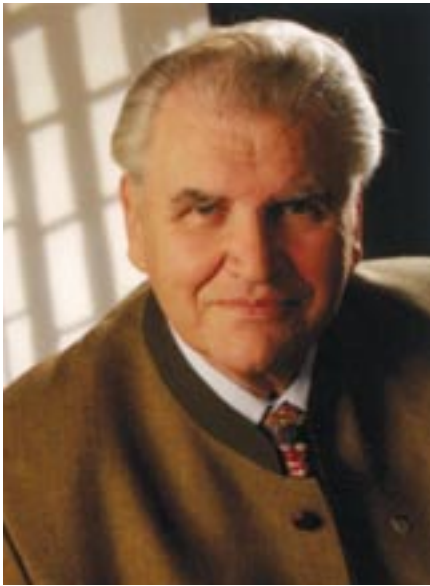
Die neue Bundesregierung ist angelobt und die gemeinsame Arbeit der beiden Spitzenparteien für Österreich kann beginnen. Das dieser Arbeit zugrunde liegende Regierungsprogramm sieht der Gemeindebund als zufriedenstellend für die Gemeinden. Ein großer Teil der schon vor der Nationalratswahl formulierten kommunalen Forderungen

an eine neue Regierung haben im Programm ihren Niederschlag gefunden und die Unterstützung des ländlichen Raumes und seiner Gemeinden ist weiterhin ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

Gemeindebundpräsident Bgm. a. D. Hermann Kröll geht in seinem Statement auf Seite 2 näher auf das Regierungsprogramm ein.

Stolpersteine bei der Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen wie beispielsweise der Kategorie Rechtsberatung Seite 4

Erster Interkommunaler Erfahrungsaustausch Seite 11



Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister! Geschätzte Mandatäre und Mitarbeiter in den Gemeinden!

Nach ihrer Angelobung am 11. Jänner hat die neue Bundesregierung ihre Arbeit aufgenommen. Die große Koalition von SPÖ und ÖVP wird in den nächsten vier Jahren nach den Schwerpunkten des beschlossenen Regierungsprogramms vorgehen. Es wurde vereinbart, auf Basis des bisher Erreichten aufzubauen und weitere Verbesserungen für die BürgerInnen umzusetzen. Die Regierung Dr. Gusenbauer mit Mag. Molterer hat sich viel vorgenommen.

Vom Standpunkt der Gemeinden ist es erfreulich, dass sich in diesem Arbeitsübereinkommen ein großer Teil jener Forderungen, die die österreichischen Gemeinden schon vor der Nationalratswahl an eine neue Regierung formuliert haben, wieder findet. So ist u. a. als Ziel der auf der Grundlage der Arbeiten des Österreich-Konvents geplanten Verfassungsreform eine **Stärkung der Länderautonomie und der Rechtsstellung der Gemeinden** festgelegt und das Bekenntnis zur unabhängig von ihrer Größe mit gleichen Rechten und Kompetenzen ausgestatteten Einheitsgemeinde und zur Bestandsgarantie der Gemeinden ausdrücklich formuliert. Bezüglich der Verfassungs- und Verwaltungsreform fordert der Gemeindebund allerdings die Teilnahme eines Kommunalvertreters an allen Arbeitskreisen.

Regierungsprogramm berücksichtigt Anliegen der Gemeinden

Deutliches Bekenntnis zur Gemeindeautonomie und zum ländlichen Raum

Unter dem Abschnitt „Stärkung der Gemeinden“ ist im Regierungsprogramm weiters die Absicht verankert, ein ausreichendes formelles Anhörungs- und Verhandlungsrecht von Gemeindebund und Städtebund beim **Finanzausgleich** in die Finanzverfassung aufzunehmen. Damit wird die seit Jahren praktizierte Vorgangsweise bald auch verfassungsrechtlich verankert sein. Mit der bisherigen Bundesregierung Dr. Schüssel konnte für die Gemeinden und Städte ein guter Abschluss der Finanzausgleichsverhandlungen (FAG) erreicht werden. Dafür danke ich im besonderen Bundeskanzler Dr. Schüssel und Finanzminister Dr. Grasser, auch für die erreichten strukturellen Verbesserungen und Veränderungen. Ich gehe davon aus, dass dieser erfolgreiche Weg für die Gemeinden mit Bundeskanzler Dr. Gusenbauer und Finanzminister Mag. Molterer auch künftig beschritten wird und weitere Erfolge für die Kommunen bei den nächsten FAG-Verhandlungen erzielt werden können.

Ein eigener Punkt betrifft auch die Interkommunale Zusammenarbeit. Demnach sollen Länder sowie Städte und Gemeinden sowohl im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung als auch des öffentlich-rechtlichen Vollzugs gemeinsame Einrichtungen schaffen können, um im Sinne der Kundenorientierung Abläufe zu beschleunigen und Fachkompetenzen zu bündeln. Entsprechende gemeinsame Einrichtungen sollen rechtlich möglich gemacht werden.

Ein eigenes Kapitel des Arbeitsübereinkommens ist dem ländlichen Raum und der Landwirtschaft gewidmet. Hier bekennen sich die Regierungsparteien klar zur **Weiterentwicklung und Stärkung eines vitalen ländlichen Raumes**. Als wesentliche Voraussetzungen dafür sind u. a. eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, die Intensivierung der Nahversorgung und die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, die Sicherung der Siedlungsgebiete und Lebensräume sowie die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien und mehr finanzielle Mittel für kleinere und mittlere Gemeinden genannt. Ebenfalls wird zugesagt, für die Wasserversor-

gung und Abwasserentsorgung in den Städten und Gemeinden die finanziellen Mittel der Siedlungswasserwirtschaft im erforderlichen Umfang bereit zu stellen. Weiters ist ausdrücklich festgelegt, dass der Öffentliche Verkehr für ländliche Regionen als Daseinsvorsorge gilt und hier das Angebot attraktiver gestaltet werden soll.

Dieses Bekenntnis zur Förderung des ländlichen Raumes ist auch als klare Entscheidung zur Aufrechterhaltung infrastruktureller Einrichtungen zu werten. Damit findet ein weiteres wichtiges Anliegen der Gemeinden im Regierungsprogramm seinen Niederschlag.

Durchgesetzt hat sich der Gemeindebund auch mit seiner Forderung, die **Senkung der Klassenschüler-Höchstzahlen** auf 25 Schüler pro Klasse als „Richtwert“ anzusetzen. Damit können in Grenzfällen unsinnige Aus- und Umbauten von Schulen vermieden werden.

Zur anstehenden **Reform des Pflegewesens** wurde festgelegt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, der Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden angehören. Diese stärkere Einbindung der Gemeinden ist richtig und sinnvoll und daher zu begrüßen. Ebenso klar muss allerdings sein, dass die Gemeinden bei der Finanzierung der Mindestsicherung über die Sozialhilfe überfordert sind. Hier wird sich der Gemeindebund gegen dadurch entstehende zusätzliche Belastungen vehement zur Wehr setzen.

Das Arbeitsprogramm der neuen Bundesregierung kann also vom Standpunkt der Gemeinden aus als zufriedenstellend betrachtet werden. Von der großen Koalition als stabile Regierung ist daher zu erwarten, dass die anstehenden Problemlösungen auf breiter Basis gelingen. Die kommunalen Interessenvertretungen werden auch weiterhin versuchen, ihren Beitrag dazu zu leisten.

Euer

Hermann Kröll, Bgm. und NRAbg. a. D.,
Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes
1. Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes

Seminar „Die Feuerbeschau – Anforderungen an die Behördenvertreter?“

Betriebe, Behörden und Unternehmen werden wiederholt von Brand und Verrauchung heimgesucht: So brennt es in mitteleuropäischen Gebäuden im Schnitt alle drei Jahre – ein alarmierendes Zeichen. Besonders schwerwiegend können sich Zerstörungen und Beschädigungen in Produktions- und Lagerbereichen, Wohngebäuden, Beherbergungen sowie anderen sensiblen Bereichen auswirken.

Vorbeugung ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des Brandschutzes.

Sollte es dennoch zum Brand kommen, müssen die Auswirkungen auf ein Minimum begrenzt bleiben. Erreicht wird dies durch eine Abstimmung der Baulichen, Organisatorischen und Technischen Brandschutzmaßnahmen.

Die Feuerpolizei umfasst daher Maßnahmen, die der Verhütung und der Verhinderung der Ausbreitung von Bränden, der Sicherheit von Personen im Brandfalle sowie der Ermittlung von Brandursachen dienen.

Die Feuerbeschau bei baulichen Anlagen selbst dient zur Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können. Bei der Durchführung der Feuerbeschau kommt der Gemeinde/dem Bürgermeister als Behörde eine besondere Aufgabe zu.

Zielgruppe:

Personen aus dem Kreise der Gemeinden, welche mit den Aufgaben des Feuerpolizeigesetzes betraut sind, sowie Bauamtsleiter und entsprechende Organe der Feuerwehr.

Lehrmethoden:

Referate, Demonstration, Lehrunterlagen, Kurzvideos und Diskussionen.

Referenten:

Dr. Josef BRANDL, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Dipl.-Ing. Herbert HASENBICHLER,
Dipl.-HTL-Ing. Hubert KRAXNER,
Dipl.-HTL-Ing. Thomas SCHUSTER,
Landesstelle für Brandverhütung
Steiermark

Seminarinhalt:

1. Die Feuerbeschau – Rechtliche Betrachtungen: Allgemeine Informationen, Erfordernisse und Notwendigkeiten
2. Brandursachen und korrespondierende Rechtsvorschriften
3. Steiermärkisches Baugesetz 1995 aus brandschutztechnischer Sicht
4. Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Flüssiggas
5. Löschwasserbedarfsermittlung
6. Anlagentechnischer Brandschutz
7. Erste Löschhilfe: Bemessung und Auswahl von tragbaren Feuerlöschern

Teilnahmegebühr:

€ 119,- (keine Mehrwertsteuer)
Die Teilnahmegebühr beinhaltet Seminarunterlagen, Mittagessen und Getränke.

Veranstaltungsort:

Bauakademie Süd,
Gleinalmstraße 73, 8124 Übelbach

Termine:

Donnerstag, 15. März 2007
(9.00 bis 16.00 Uhr)
Donnerstag, 29. März 2007
(9.00 bis 16.00 Uhr)

Anmeldungen:

per Post, Fax oder E-Mail an die Brandschutzakademie Süd,
Roseggerkai 3/III, 8010 Graz
E-Mail: brandverhuetzung@bv-stmk.at
Fax: 0316/82 74 71-21
Tel: 0316/82 74 71

ACHTUNG:

begrenzte Teilnehmerzahl – bitte rechtzeitig anmelden!

Inhalt

Recht & Gesetz

Stolpersteine bei der Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen wie beispielsweise der Kategorie Rechtsberatung 4
Wohnrechtsnovelle 2006: Neuerungen im Befristungs- und Kündigungsrecht..... 7
Vorschriften im E-Government-Gesetz für Homepages der Gemeinden..... 14

Europa

Neues zu Europa..... 8

Umwelt

„NASS“ – Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft in steirischen Gemeinden..... 10
Erster Interkommunaler Erfahrungsaustausch..... 11
Der Luchs in Österreich 12
Die Welt zu Gast im Kindergarten Gosdorf..... 13

Land & Gemeinden

GEMEINdeSAM 2007: Die kinder- und jugendfreundlichste Gemeinde der Steiermark wird gesucht! 6
Neuer Kindergarten in Stadl an der Mur 14
Österreichweites Geoinformationssystem 14
Projekt „Energievision Vulkanland“ 14
Kurzmeldungen 15

Termine

KDZ-Weiterbildung 9
Steirische Gemeindeverwaltungsakademie – Seminarprogramm Winter 2007 16
Einreichungen zum Umweltschutzpreis des Landes Steiermark 2006 noch möglich .. 16
Impressum 16

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Oktober 2006 (Achtung: korrigiert!)	421,8	240,4	154,6	118,3	112,4	101,6
November 2006	422,3	240,6	154,8	118,4	112,5	101,7
Dezember 2006 (vorläufig)	423,5	241,3	155,2	118,7	112,8	102,0
Jahresdurchschnitt 2006	421,2	240,0	154,4	118,1	112,2	101,5



Stolpersteine bei der Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen wie beispielsweise der Kategorie Rechtsberatung

Auf Grund der Übergangsbestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2006 ist mit 1. 1. 2007 auch für Auftraggeber, die in den Vollzugsbereich der Länder, wie z. B. Gemeinden, fallen, das Vergaberegime für nicht prioritäre Dienstleistungen in Kraft getreten. Gegenüber dem BVergG 2002 wird dem Auftraggeber für die Vergabe nicht prioritärer Dienstleistungen ein größerer Gestaltungsspielraum als bisher eingeräumt. Mit diesem Gestaltungsspielraum sind jedoch zahlreiche Fragen verbunden, die sich im Vorfeld einer Vergabe von einem nicht prioritären Dienstleistungsauftrag aufdrängen und bei Außerachtlassung zu einem Vergabepflichtverfahren führen können. Für eine frictionslose Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen sind daher insbesondere die nachfolgenden Fragestellungen von Bedeutung:

- Wann ist ein Dienstleistungsauftrag als nicht prioritärer Dienstleistungsauftrag zu qualifizieren?
- Welche Voraussetzungen sind bei der Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen zu beachten?
- Ist eine Bekanntmachung des Verfahrens zur Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages in jedem Fall notwendig und wenn ja, in welchem Veröffentlichungsmedium?
- Wann ist ein Verfahren zur Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages mit nur einem Unternehmer zulässig?
- Welche Anforderungen werden an ein Verfahren zur Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages gestellt?

1. Wann ist ein Dienstleistungsauftrag als nicht prioritärer Dienstleistungsauftrag zu qualifizieren?

Dienstleistungsaufträge werden an Hand der Anhänge III und IV des BVergG 2006 in prioritäre oder nicht

prioritäre Dienstleistungen eingeordnet, wobei nur solche Dienstleistungen als nicht prioritäre Dienstleistungen zu qualifizieren sind, die nicht im Anhang III Deckung finden. Zu denken ist z. B. an folgende Dienstleistungskategorien: Rechtsberatung, Arbeits- und Arbeitskräfteübermittlung¹, Unterrichtswesen und Berufsausbildung, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, Erholung, Kultur und Sport. Die Zuordnung von Dienstleistungsaufträgen, deren Gegenstand prioritäre und nicht prioritäre Dienstleistungen bilden, erfolgt in einer Gesamtbetrachtung nach dem wertmäßigen Überwiegensprinzip gem. § 9 Abs. 3 BVergG 2006. Ist der Wert der nicht prioritären Dienstleistungen größer als derjenige der prioritären Dienstleistungen, liegt ein nicht prioritärer Dienstleistungsauftrag vor, wobei der Wert der Dienstleistungen nach den Berechnungsmethoden für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes für Dienstleistungsaufträge gem. § 13 iVm § 16 BVergG 2006 zu ermitteln ist.

2. Welche Voraussetzungen sind bei der Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen zu beachten?

Nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge sind von Auftraggebern unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes zu vergeben. Soweit dies auf Grund des Wertes und des Gegenstandes des Auftrages erforderlich erscheint, sind nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge grundsätzlich in einem Verfahren mit mehreren Unternehmern, durch das ein angemessener Grad der Öffentlichkeit gewährleistet ist und das dem Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbs entspricht, zu vergeben. Diese Formulierung aus dem § 141 Abs. 2 BVergG 2006 umschreibt im Wesentlichen den eingangs erwähnten Gestaltungsspielraum bei gleichzeitiger Verpflichtung des Auftraggebers, nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge grundsätzlich in einem transparenten Verfahren zu vergeben.

2.1 Ist eine Bekanntmachung des Verfahrens für die Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages in jedem Fall notwendig und wenn ja, in welchem Veröffentlichungsmedium?

Um dem geforderten Transparenzgebot zu entsprechen, hat der Auftraggeber abzuwägen, welches Veröffentlichungsmedium er für die Bekanntmachung eines Verfahrens zur Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages auswählt. Angemessene und gängige Veröffentlichungsmedien sind nach Auffassung der Europäischen Kommission das Internet, nationale Amtsblätter, Ausschreibungsblätter, regionale und überregionale Zeitungen und Fachpublikationen, lokale Medien und das Amtsblatt der Europäischen Union².

Der Auftraggeber hat zu verifizieren, ob Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Interesse am Auftrag haben könnten. Beurteilungsgrundlagen bilden in erster Linie der Auftragsgegenstand und der geschätzte Auftragswert. Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind aber auch die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geographische Lage des Ortes der Leistungserbringung ins Treffen zu führen³. Es ist stets eine Einzelfallbetrachtung gefordert, wobei als Grundregel gilt: Je höher der Auftragswert und je bedeutender der Auftragsgegenstand ist, desto höher sind die Anforderungen an die Transparenz⁴. Eine klare Handlungsanweisung an den Auftraggeber, welches Veröffentlichungsmedium für die Bekanntmachung zu wählen ist, um dem Transparenzgebot zu entsprechen, gibt es daher nicht. Ist es denkbar, dass die Vergabe eines Auftrages wegen besonderer Umstände wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer (Unternehmen) in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist, kann der Auftraggeber nach Meinung der Europäi-

schen Kommission auf lokale Medien wie Lokalzeitungen, Gemeindeanzeiger oder gar die Anschlagtafel zurückgreifen (z. B. bei sehr kleinen Aufträgen, für die es nur einen lokalen Markt gibt). Sofern die Voraussetzung nicht zutrifft, empfiehlt sich die Verwendung folgender Medien: Website des Auftraggebers, spezielle Portale für die Bekanntmachung von Auftragsvergaben, nationale Amtsblätter, Ausschreibungsblätter, regionale oder überregionale Zeitungen und Fachpublikationen. Bei größeren Aufträgen wäre eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vorstellbar⁵.

Gemäß § 141 Abs. 2 BVergG 2006 kann von einer Bekanntmachung des Verfahrens nur Abstand genommen werden, wenn eine der in den §§ 30 Abs. 2 bzw. 38 Abs. 2 Z 2 oder 4 BVergG 2006 genannten Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorliegt. Zu denken ist etwa an Dienstleistungsaufträge, die aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden können.

2.2 Wann ist ein Verfahren zur Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages mit nur einem Unternehmer zulässig?

Wann ein Verfahren mit nur einem Unternehmer zulässig ist, hat der Gesetzgeber in § 141 Abs 3 BVergG 2006 normiert. Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 40.000,- Euro ist die Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages in einem formfreien Verfahren unmittelbar an einen ausgewählten Unternehmer (Direktvergabe) zulässig. Erreicht der geschätzte Auftragswert 105.500,- Euro nicht und handelt es sich um einen nicht prioritären Dienstleistungsauftrag über geistige Dienstleistungen⁶, ist ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer zulässig, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus den bereits unter Punkt 2.1 erwähnten Ausnahmetatbeständen des § 30 Abs. 2 BVergG

2006 für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung. So kann etwa nur mit einem bestimmten Unternehmer verhandelt werden, wenn der Dienstleistungsauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von eben diesem erbracht werden kann⁷. In allen übrigen Fällen hat der Auftraggeber einen angemessenen Wettbewerb sicherzustellen, indem er ein Verfahren mit mehreren Unternehmern durchzuführen hat. Diesem Grundsatz ist nach den Materialien zum BVergG 2006 genüge getan, wenn ein Wettbewerb zumindest zwischen zwei Unternehmern stattfindet⁸. Die Europäische Kommission gesteht den Auftraggebern unter der Prämisse der Gewährleistung eines angemessenen Wettbewerbs zu, die Zahl der Bewerber in einem Verfahren anhand objektiver Kriterien zu reduzieren. Als taugliche Kriterien werden einschlägige Erfahrungen der Bewerber, die Unternehmensgröße und die betriebliche Infrastruktur sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erachtet. Der Auftraggeber könnte sich sogar nach Ansicht der Europäischen Kommission für eine Auslosung entscheiden, und zwar entweder als alleiniges Auswahlkriterium oder gekoppelt mit anderen Kriterien. Sofern der Auftraggeber eine solche Reduktion der Bewerber beabsichtigt, hat er in der Bekanntmachung hinreichende Informationen darüber vorzulegen, wie die Bewerber für die Vorauswahl ausgewählt werden⁹.

2.3 Welche Anforderungen werden an ein Verfahren zur Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages gestellt?

Im Gegensatz zum BVergG 2002 ist es dem Auftraggeber freigestellt, wie er das Verfahren zur Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages gestaltet. Der Auftraggeber kann daher auf einen im BVergG 2006 vorgesehenen Verfahrenstyp (z. B. offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung) zurückgreifen oder aber auch einen eigenen Verfahrenstyp kreieren. Dem Erfindungsgeist des Auftraggebers sind jedoch Grenzen durch das Transparenzgebot und den Grundsatz des freien und lauten Wett-

bewerbs gesetzt. Wie bereits ausgeführt, steht es nicht im willkürlichen Ermessen des Auftraggebers zu entscheiden, in welchen Veröffentlichungsmedien eine Bekanntmachung zu schalten ist (siehe Punkt 2.1), ob eine Bekanntmachung des Verfahrens erfolgt oder nicht (siehe Punkt 2.1) oder ob das Verfahren mit nur einem Unternehmer geführt werden kann (siehe Punkt 2.2). Gemäß § 141 Abs. 1 BVergG 2006 sind u. a. auch die Bestimmungen des BVergG 2006 über technische Spezifikationen zu berücksichtigen, die den Auftraggeber zur nicht diskriminierenden Leistungsbeschreibung verpflichten und es grundsätzlich verbieten, Leitprodukte in den Ausschreibungsunterlagen zu benennen. Seitens der Europäischen Kommission wurde darüber hinaus empfohlen, Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren, für die Interessensbekundung und für die Angebotsabgabe eine angemessene Frist zu setzen sowie einen transparenten und objektiven Ansatz zu verfolgen. Unter letzterem Ansatz versteht die Europäische Kommission die Vergabe eines Auftrages zu den anfangs festgelegten Verfahrensregeln und dass den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung voll und ganz Rechnung getragen wird. Mit anderen Worten ausgedrückt, müssen alle Teilnehmer am Verfahren in der Lage sein, sich im Voraus über die geltenden Verfahrensregeln zu informieren, und die Gewissheit haben, dass diese Verfahrensregeln für jeden gleichermaßen gelten. So sind z. B. die objektiven Kriterien für eine Reduktion der Bieter allen Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen oder Verhandlungen mit ausgewählten Bietern so zu organisieren, dass keiner der Bieter Zugang zu mehr Informationen als andere hat und jegliche ungerechtfertigte Bevorteilung einzelner Bieter ausgeschlossen ist.

Für Auftraggeber, die in den Vollzugsbereich des Landes Steiermark fallen, ist seit 1. Jänner 2007 das an die materiellen Vorschriften des BVergG 2006 angepasste StVergRG (Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz) in Kraft getreten. Das Vergaberegime für nicht prioritäre Dienstleistungen lehnt sich dabei an die Unterscheidung zwischen gesondert und nicht gesondert anfechtbaren Entscheidungen des Auftraggebers an, wie es auch bei der Vergabe von priori-

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung von Seite 5

tären Dienstleistungen zur Anwendung kommt. Als gesondert anfechtbare Entscheidung gilt jede nach außen in Erscheinung tretende Festlegung des Auftraggebers. Dazu zählen vor allem die Zuschlagsentscheidung, also die vom Auftraggeber an die Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Der Auftraggeber hat, außer in sachlich gerechtfertigten Fällen, die Zuschlagsentscheidung den im Verfahren verbliebenen Unternehmen bekannt zu geben und eine angemessene, vom Auftraggeber festzusetzende Stillhaltefrist zu beachten. Die Zuschlagserteilung, also die vom Auftraggeber an den Best- bzw. Billigstbieter abgegebene schriftliche Erklärung, sein Angebot anzunehmen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb dieser festgesetzten Stillhaltefrist erfolgen. Hinsichtlich der angemessenen Stillhaltefristen kann sich der Auftraggeber an den einschlägigen Fristen im BVergG 2006 orientieren¹⁰, die u. a. auch bei der Vergabe von prioritären Dienstleistungen zur Anwendung kommen. Es empfiehlt sich daher eine Stillhaltefrist von 14 Tagen bei Vergaben im Oberschwellenbereich (der vom Auftraggeber geschätzte Auftragswert beträgt mindestens 211.000,- Euro) und 7 Tagen im Unterschwellenbereich (der vom Auftraggeber geschätzte Auftragswert erreicht nicht 211.000,- Euro).

¹ Ausgenommen Arbeitsverträge.

² Mitteilung der Kommission zur Auslegung in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, ABI C 179 v 1. 8. 2006.

³ Mitteilung der Kommission zur Auslegung in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, ABI C 179 v 1. 8. 2006.

⁴ EB zu § 141.

⁵ Mitteilung der Kommission zur Auslegung in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, ABI C 179 v 1. 8. 2006.

⁶ Gem. § 2 Z. 18 sind geistige Dienstleistungen solche Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch vorher eine eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.

⁷ § 30 Abs. 2 Z. 2 BVergG 2006.

⁸ EB zu § 141.

⁹ Mitteilung der Kommission zur Auslegung in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, ABI C 179 v 1. 8. 2006.

¹⁰ EB zu § 141.

GEMEINdeSAM 2007: Die kinder- und jugendfreundlichste Gemeinde der Steiermark wird gesucht!

Bereits zum fünften Mal sucht das Land Steiermark gemeinsam mit den sechs InitiatorInnen Fratz Graz, kija steiermark – kinder+jugend anwaltschaft, Kinderbüro Steiermark, Kommunale Beratungsstelle, LOGO und yougend.st jene steirischen Gemeinden, in denen Kinder und Jugendliche **INFORMIERT, BETEILIGT** und **BEGLEITET** werden.

Informieren

Damit ist die Schaffung von kinder- und jugendfreundlichen Informationsangeboten gemeint sowie eine entsprechende Infrastruktur in den Gemeinden, die Kinder und Jugendliche dabei unterstützt, ihren Alltag möglichst selbstständig gestalten zu können.

Zum Beispiel mit einer speziellen Informationsstelle, einer Zeitung für junge Menschen und mit Kindern und Jugendlichen oder mit einer zielgruppenorientierten Öffentlichkeitsarbeit. Auch ein eigener Platz auf der Gemeindegalerie wäre hilfreich.

Beteiligen

Es geht um eine Kultur des Mitredens, des Mitmachens und Mitbestimmens von Kindern und Jugendlichen bei der Gemeindepolitik.

Insbesondere wenn es um jugend- und kinderbezogene Themen geht – so wie die Gestaltung neuer Spielplätze und Schulhöfe, die Entwicklung eines Verkehrskonzeptes, die Planung von Veranstaltungen oder Sportanlagen. Maßnahmen zur Schaffung einer derartigen Kinder- und Jugendbeteiligung wären etwa ein Kinder- und Jugendgemeinderat, eigene Sprechstage in der Gemeinde oder Diskussionsveranstaltungen zu relevanten Themen.

Begleiten

Beim „GEMEINdeSAM“ geht es auch um den Bereich „Begleitung“. Gemeint sind damit Anlaufstellen für Problem- und Krisensituationen, Veranstaltungen

von jungen Menschen für junge Menschen, Projekte, die Kindern und Jugendlichen eine optimale soziale Infrastruktur schaffen etc.

Bewerben Sie Ihre Gemeinde!

Wenn Ihre Gemeinde in den Jahren 2005/2006 erstmals ein oder mehrere Projekt/e für und mit Kindern und/oder Jugendlichen gestartet hat, oder Sie gerade dabei sind, eines ins Leben zu rufen (Newcomer), oder die Gemeinde seit Jahren aktiv ist und auch 2005/2006 Projekte durchgeführt hat (Classics), dann kann sich Ihre Gemeinde am Wettbewerb GEMEINdeSAM 2007 beteiligen. Jedes Projekt aus den Bereichen Information, Beteiligung und Begleitung hat eine Chance. Bedeutend sind die Kreativität und Individualität und nicht die Anzahl der Projekte.

Eine Jury aus jugendlichen und erwachsenen ExpertInnen der Bereiche Information, Medien, Beteiligung, Gesundheit, Stadtentwicklung und Sozialarbeit vergibt 9 Mal die GEMEINdeSAM-Statuette für Newcomer sowie 9 Mal die GEMEINdeSAM-Statuette für Classics – und außerdem gibt es Geld- und Sachpreise zu gewinnen!

Bewerbung und Information

Zur Anmeldung und Anforderung der Bewerbungsunterlagen schicken Sie so schnell wie möglich eine E-Mail oder ein Fax. **Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen ist der 30. Jänner 2007.** Die Preisverleihung findet im Mai 2007 statt.

Nähere Informationen erteilt:

GEMEINdeSAM

c/o LOGO

Mag. Barbara Schichtl

Schmiedgasse 23a, 8010 Graz

Tel: 0316/816074-12

Fax: 0316/816074-33

E-Mail: info@gemeindesam.at

www.gemeindesam.at

*Das Wort „Erziehung“ sollte man ausstreichen,
das Wort „Vorbild“ sollte man dafür hinsetzen.*

Peter Rosegger



Heimo Statthaler

Wohnrechtsnovelle 2006: Neuerungen im Befristungs- und Kündigungsrecht

Wertvolle Erleichterungen gibt es im Voll- und Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes – MRG (BGBl. Nr. 1981/520 i. d. F. BGBl. I Nr. 124/2006) mit der am 1. Oktober 2006 in Kraft getretenen Wohnrechtsnovelle 2006 in den Bestimmungen der Befristung (§ 29 MRG) und Kündigung (§ 33 MRG).

Änderung des § 29 MRG

a) In Abs. 1 wird in Z 3 das Wort „Zeitablauf“ durch die Wendung „Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer“ ersetzt, nach der Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. durch Ablauf des dreijährigen Erneuerungszeitraums im Fall des Abs. 3 lit. b erster Satz,“

b) in Abs. 2 wird das Wort „gerichtlich“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt;

c) Abs. 3 lautet:

„(3) a) Mietverträge auf bestimmte Zeit, deren Ablauf wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen des Abs. 1 Z 3 oder des Abs. 4 nicht durchgesetzt werden kann, gelten als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen oder erneuert.

b) Mietverträge auf bestimmte Zeit, die nach Ablauf der wirksam vereinbarten oder verlängerten Vertragsdauer weder vertraglich verlängert noch aufgelöst werden, gelten einmalig als auf drei Jahre erneuert; der Mieter hat jedoch jederzeit das unverzichtbare und unbeschränkte Recht, den erneuerten Mietvertrag jeweils zum Monatsletz-

ten schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Wird der Mietvertrag nach Ablauf dieser drei Jahre ein weiteres Mal nicht aufgelöst, gilt er als auf unbestimmte Zeit erneuert.“

d) dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Abs. 3 lit. b erster Satz befristete Mietverträge können schriftlich – bei Wohnungen um mindestens drei Jahre – erneuert werden.“

Diese Änderung bedeutet für alle Mietverhältnisse im Voll- und Teilanwendungsbereich des MRG, deren ursprünglich vereinbarte oder durch Vereinbarung verlängerte Vertragsdauer nach dem 30. September 2006 endet, dass nicht mehr die für den Vermieter nachteilige Rechtsfolge einer Umwandlung in ein unbefristetes Mietverhältnis eintritt, wenn der Vermieter nach Ablauf der ursprünglich wirksam vereinbarten oder verlängerten Vertragsdauer nicht rechtzeitig – notfalls mit Räumungsklage – die Beendigung des Mietverhältnisses gegen den im Mietgegenstand verbleibenden Mieter durchgesetzt hat. Das Mietverhältnis wird in diesem Fall auf genau drei Jahre erneuert und bleibt dem Vermieter die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zumindest nach drei weiteren Jahren aufzulösen.

Zu beachten ist hier für den Vermieter jedoch, dass diese stillschweigende Erneuerung des Vertragsverhältnisses auf

3 Jahre – anstatt auf unbestimmte Zeit – nur einmal eintritt. Wird nach Ablauf des dreijährigen Erneuerungszeitraums der Mietvertrag neuerlich nicht aufgelöst, erneuert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit. Der Mieter ist jedoch an die dreijährige Dauer der stillschweigenden Verlängerung nicht gebunden. Ihm steht das Recht zu, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufzukündigen. Innerhalb der einmaligen gesetzlichen Erneuerungsdauer von drei Jahren steht es allerdings den Vertragsparteien frei, schriftlich eine Vertragsverlängerung (um mindestens 3 Jahre bei Wohnungen) zu vereinbaren.

Änderung des § 33 Abs. 1 MRG

a) Der erste Satz lautet: „Mietverträge können vom Mieter gerichtlich oder schriftlich, vom Vermieter jedoch nur gerichtlich gekündigt werden.“

Somit entfällt im Voll- und Teilanwendungsbereich des MRG für den Mieter ab einer nach dem 30. September 2006 abgegebenen Kündigungserklärung das Erfordernis der gerichtlichen Aufkündigung, die Schriftform reicht aus. Kündigungen von Seiten des Vermieters haben weiterhin gerichtlich zu erfolgen.

b) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Geht die Kündigung dem Vertragspartner erst nach Beginn der für den darin genannten Kündigungstermin einzuhaltenden Kündigungsfrist zu, so entfaltet sie ihre Wirkung für den ersten späteren Kündigungstermin, für den die Frist zu diesem Zeitpunkt noch offen ist.“

Mit dieser Bestimmung wurde eine wertvolle Erleichterung für beide Vertragspartner erzielt. Nunmehr bleibt eine verspätet zukommende Kündigungserklärung nicht länger wirkungslos, sondern wird in eine Aufkündigung zum nächstmöglichen Termin umgedeutet. Dem Aufkündigenden bleibt somit künftig bei verspäteter Abgabe einer Kündigungserklärung eine neuerliche gerichtliche (Vermieter) oder schriftliche (Mieter) Kündigung erspart.

IHS IMMOBILIENTREUHAND HEIMO STATTHALER

IMMOBILIENMAKLER IMMOBILIENVERWALTER BAUTRÄGER

Spezialisiert auf Beratung von Gemeinden rund um die Immobilie
z.B.: MRG, WEG, ABGB, Maklerrecht, Bauträgervertragsgesetz und vieles mehr.
Berät Sie gerne und überprüft bei Bedarf auch Ihre Mietverträge.

Mitgliedsgemeinden des Steiermärkischen Gemeindebundes erhalten die gewünschte Beratung zu einem stark reduzierten Stundensatz.

Für Anfragen und Anforderung der Beratungstätigkeit wenden Sie sich bitte an den Steiermärkischen Gemeindebund unter Telefon 0316/82 20 790,
Fax 0316/81 05 96, E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

Neues zu Europa

Gemeindepartnerschaftsprogramm nun in deutscher Sprache

In der letzten Ausgabe berichteten wir über die Veröffentlichung des Programmleitfadens für das Gemeindepartnerschaftsprogramm ab 2007. Dieser liegt nun ebenso wie das Antragsformular auch auf Deutsch vor.

Folgende Punkte sind von Antragstellern besonders zu beachten:

- Vorrangige Themen und jährliche Prioritäten (Seiten 12-15)
- Potentielle Teilnehmer (Seiten 20-22)
- Formale Voraussetzungen zur Antragstellung (Seiten 23-30)
- Horizontale Programmmerkmale (Seiten 31-35)
- Besondere Bestimmungen für das Gemeindepartnerschaftsprogramm (Seiten 36-48)

Das Antragsformular ist elektronisch auszufüllen, auf gängige Mängel und Fehler wird direkt im Text hingewiesen. Das Formular scheint übersichtlicher als in den letzten Jahren, da nur noch ein Dokument zu verwenden ist und nicht wie in den letzten Jahren Finanzbogen und Projektbogen voneinander getrennt sind.

<http://eacea.ec.europa.eu/static/en/citizenship/index.htm>

Neue de-minimis Verordnung ab Jänner 2007 in Kraft

Mitte Dezember verabschiedete die Kommission die neue Gruppenfreistellung für de-minimis Beihilfen. Demnach müssen kleinere Subventionen nicht nach den Wettbewerbsregeln bei der Kommission zur vorherigen Genehmigung angemeldet werden, wenn diese 200.000 Euro über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren nicht überschreiten. Diese Regelungen gelten auch für kommunale Beihilfen.

Unter die de-minimis Verordnung fällt auch die Begrenzung von Unternehmensbürgschaften auf 1,5 Mio. Euro. Diesbezüglich sind die Regelungen, wie einer Analyse des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu entnehmen ist, noch unklar und scheinen eine Verschlechterung zum status quo darzustellen.

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/minimis
<http://www.europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1765&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention unterzeichnet

Die EU unterzeichnete im Dezember, vertreten durch die finnische Ratspräsidentschaft und Verkehrskommissar Jaques Barrot, das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention. Dieses Protokoll verfolgt das Ziel, den Verkehr in der Alpenregion nachhaltig zu gestalten und ein hohes Umweltschutz- und Sicherheitsniveau zu erreichen. Damit einhergehen soll u. a. eine Verlagerung von der Straße auf die Schiene, verbunden mit den entsprechenden Infrastrukturinvestitionen.

Mit der insbesondere von der österreichischen und finnischen Ratspräsidentschaft vorangetriebenen Unterzeichnung durch die Europäische Union ist zu hoffen, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Union in Zukunft unter stärkerer Berücksichtigung des sensiblen Alpenraums erfolgt.

<http://www.europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1753&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Kommission genehmigt neuen Beihilfenrahmen für Agrarbeihilfen

Die EU-Kommission nahm Anfang Dezember sowohl eine Freistellungsverordnung als auch eine Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor an, welche den Mitgliedstaaten in der Finanzperiode 2007-2013 größeren Spielraum bei der Gewährung von Beihilfen einräumen.

Die Freistellungsverordnung bewirkt, dass die Mitgliedstaaten insbesondere Beihilfen an kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen nicht zwingend bei der EU-Kommission anmelden müssen und Gelder somit schneller ausbezahlt werden können.

Der Beihilfenrahmen umfasst neuerdings u. a. die Beihilfen für die Einhaltung von Normen, NATURA 2000-Beihilfen oder Beihilfen für den Forstsektor. Nicht mehr zeitgemäße Regelungen der alten Finanzperiode wurden nicht erneuert.

Nähere Informationen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/index_de.htm
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1697&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Ernennung der neuen Kommissare aus Rumänien und Bulgarien

Das EU-Parlament stimmte in seiner letzten Sitzung vor Weihnachten in Straßburg der Ernennung der beiden Kommissare aus den neuen Beitrittsländern zu. Für Bulgarien wird Meglena Kuneva das bereits 25-köpfige Kommissarskollegium ergänzen, Rumänien wird Leonard Orban nach Brüssel schicken.

Da es nicht, wie im Vorfeld vermutet, zu einer großen Ressortumverteilung kommen wird, müssen sich die neuen Kommissare mit eher kleinen Ressorts begnügen. Kuneva wird für den Verbraucherschutz zuständig sein, der dem Kompetenzbereich des zypriotischen Kommissars Kyprianou entzogen wurde. Orban wird das neu kreierte Ressort Mehrsprachigkeit übernehmen und damit Herr über den europäischen Übersetzungs- und Dolmetscherdienst.

Der Rat einigte sich zudem auf die Termine, wann die rotierende Ratspräsidentschaft von beiden Ländern gehalten wird: Bulgarien wird in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Präsidentschaft übernehmen, Rumänien ist Mitte 2019 an der Reihe.

http://www.europarl.europa.eu/news/public/story_page/008-591-331-11-48-901-20061127STO00590-2006-27-11-2006/default_de.htm

Modernisierung des Arbeitsrechts – Europäische Debatte

Die EU-Kommission veröffentlichte am 22. November ihr lange erwartetes Grünbuch über die Modernisierung des Arbeitsrechts, welches eine breit angelegte Debatte auf europäischer Ebene initiieren soll. Im Mittelpunkt der Diskussion steht u. a. Flexicurity – die Verbindung von Flexibilität bei gleichzeitig funktionierender sozialer Absicherung. Grund für die Auseinandersetzung auf europäischer Ebene ist die rasante Zunahme atypischer Arbeitsverhältnisse und McJobs, welche von den betroffenen Arbeitnehmern zwar Flexibilität verlangen, ohne sie jedoch ausreichend sozial abzusichern. Insbesondere die Sozialpartner fürchten daher die Zunahme amerikanischer Verhältnisse und die Entwicklung einer Zweiklassen-Gesellschaft am Arbeitsmarkt.

An der **öffentlichen Konsultation** können sich **bis 31. März 2007** Arbeitnehmer und Unternehmen beteiligen,

der **online-Fragebogen ist auch auf Deutsch verfügbar**.

<http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=labourlaw&lang=de>
<http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=labourlaw&lang=de>

Bodenschutz im AdR

Ende November befasste sich die AdR-Fachkommission für nachhaltige Entwicklung u. a. mit der Kommissionsinitiative für eine europäische Bodenschutzpolitik. Die Kommission schlägt darin vor, Risikozonierungen vorzunehmen und für diese Risikozonen Maßnahmenpläne zu erstellen, um den Bodenzustand zu verbessern.

Die im AdR vertretenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sehen in diesem Ansatz jedoch vor allem unnötigen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten. Insbesondere aus Deutschland und Österreich waren kritische Töne zu vernehmen, in beiden Ländern funktioniert der Bodenschutz auch ohne europäisches Eingreifen.

In der Fachkommission einigte man sich auf einen differenzierten, aber kritischen Ansatz, der eine Richtlinie zwar nicht gänzlich ablehnt, jedoch die Anerkennung bestehender Regelungen zu einem Grundprinzip erhebt. In der Diskussion zeigte sich nämlich das Paradoxon, dass Vertreter der neuen Mitgliedstaaten vehement für eine europäische Regelung eintraten, um damit Fortschritte beim Umweltschutz zu erzwingen.

Die Bodenschutzrichtlinie steht erst am Beginn des Gesetzgebungsprozesses, d. h. Gemeinden und Bundesländer haben noch Zeit, ihre Vorschläge in Brüssel einzubringen.

Innovative Pflege in Schweden

Während in Österreich nachhaltige Lösungen für die Zukunft von Pflege und Altenbetreuung noch ausständig sind, bieten die skandinavischen Länder vielfältige Beispiele für einen möglichen Weg in die Zukunft.

So stellte die am Rande Stockholms gelegene 60.000 EW-Stadt Solna kürzlich in Brüssel zwei Projekte vor, mit deren Hilfe Qualität und Effizienz der städtischen Pflege und Heimhilfe wesentlich gesteigert werden konnten.

Das Projekt „Karriereleiter“ unterstützt Fort- und Weiterbildung der städtischen Pflege- und Heimhelfer, welche dadurch motivierter und zufriedener ihrer Arbeit nachgehen. Beim Projekt „Qualitätssicherung“ wurden alle Pfleger und Heimhelfer mit einem innova-

tiven Minicomputer ausgestattet, der eine Kontrolle sämtlicher Pflegeabläufe ermöglicht und somit die Planung von Hausbesuchen wesentlich erleichtert. Seit Einführung dieses Systems konnten bei den täglich durchschnittlich 1.800 Hausbesuchen Effizienzsteigerungen von 20 % erzielt werden.

Die Vorstellung beider Projekte durch die Projektleiter bzw. betroffene Pflege-

helfer war deshalb beeindruckend, weil das Projekt bei den Angestellten ansetzt und darauf abstellt, deren Wohlbefinden und Selbstvertrauen zu steigern. Im Zuge dessen wurden jedoch auch erhebliche Verbesserungen und Effizienzsteigerungen bei der erbrachten Pflege festgestellt, sodass sowohl für die Stadt als auch deren Angestellte und die betreuten Personen eine win-win-Situation eingetreten ist.

KDZ-Weiterbildung

**für MitarbeiterInnen und MandatarInnen im öffentlichen Dienst
März bis Juni 2007**

Public Governance und Management		
Leistungssteigerung und BürgerInnenzufriedenheit durch Qualitätsmanagement – Selbstbewertung mit dem CAF (Version 2006)	15.03.	Wien
IT-Governance und COBIT in der öffentlichen Verwaltung	15.03.	Linz
Bürgerbeteiligung – eine Herausforderung für die lokale Demokratie	24.-25.05.	Bruck/Mur
Sicherheitsmanagement und Risiko-Prävention	18.06.	Linz
Wirtschaftlich Denken und Handeln/Zeitgemäßes Finanzmanagement		
Haushaltsanalyse und mittelfristige Konsolidierung	06.03.	Bruck/Mur
Organisation und Betrieb von Wirtschaftsförderungs-/Entwicklungsgesellschaften	07.03.	Salzburg
Bilanzen richtig lesen und analysieren	29.03.	St. Pölten
Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung – Update für Fortgeschrittene	12.04.	Wiener Neustadt
Bauhofcheck – Hinweise zur effizienten Führung von Bauhöfen	19.-20.04.	Linz
Kalkulation von Gebühren und Entgelten	24.-25.04.	St. Pölten
Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung	14.-15.06.	Bruck/Mur
Ergebnisorientierte Steuerung in Stadt und Land	26.-27.06.	Salzburg
Kommunalpolitik und kommunale Wirtschaftspolitik		
Standortmanagement und -marketing	01.-02.03.	Loipersdorf
Vitalisierung der Innenstadt – Instrumente und praktische Ansätze	26.04.	Leoben
Die familienfreundliche Gemeinde – Familienfreundlichkeit als Standortfaktor für Gemeinden?	15.05.	Graz
Fit für professionelles Kundenmanagement		
Websites barrierefrei gestalten und professionell betreiben	18.04.	Wiener Neustadt
Aus Basta!? Konstruktive Gesprächsführung mit KundInnen	07.-08.05.	Loipersdorf
Bürgerservice – Ansätze und Beispiele zur Weiterentwicklung	10.-11.05.	Salzburg
Eventmanagement II – Von der Idee zur Umsetzung	11.-12.06.	Bruck/Mur
Instrumente der täglichen Führungsarbeit		
„Entscheidung verzweifelt gesucht“	12.-14.03.	Gmunden
Konflikte ohne Verlierer – Win-Win-Situationen schaffen eine Basis für konstruktive Zusammenarbeit	07.-08.05.	Salzburg
Lösungswerkstatt für ProjektleiterInnen	05.-06.06.	Salzburg
Erfolgreich Kommunizieren, Persönlichkeitstrainings		
Kommunikation und Konfliktmanagement kompakt	07.-08.03.	Geinberg (OÖ)
Ihre Stimme zählt! Stimm- und Sprechtraining für Frauen: Ein ganzheitliches Programm für freies Sprechen und stimmiges, selbstbewusstes Auftreten	15.-16.03.	Linz
Kommunikation nach innen und außen	18.-19.04.	Loipersdorf
„Frauenzimmer und Mannsbilder“ – erfolgreich Arbeiten im Team	19.-20.04.	Linz
Work-Life-Balance	25.04.	Linz
PR- und Medienarbeit im öffentlichen Sektor erfolgreich konzipieren und umsetzen	07.-08.05.	Bruck/Mur
Kreativität ist gefragt – Tipps für die Gestaltung Ihrer Zeitung	09.05.	Bruck/Mur
Erfolgsfaktor Präsentation	19.-20.06.	Linz
Juristisches Update für VerwaltungsmitarbeiterInnen		
NÖ Raumordnung NEU – Grundlagen, Erlassungen und Abänderungen	07.03.	St. Pölten
NÖ Raumordnung NEU – Struktur und Systematik intensiv	08.03.	St. Pölten
Raumordnung und Bauordnung in der Steiermark – Grundlagen	22.03.	Bruck/Mur
Die elektronische Verfahrensführung nach dem AVG – Elektronischer Akt – elektronische Zustellung – Signaturgesetz	26.03.	Wien
Das aktuelle Dienstrecht	12.04.	Amstetten
Der Weg zum Bescheid – Verwaltungsverfahren in der Praxis	17.04.	Linz
Die rechtliche Verantwortung von Bauhofleitern (Teil 1) – Grundlagen und Beispiele	23.04.	Innsbruck
Die OÖ Bauordnung – Grundzüge des OÖ Baurechts für Nicht-Juristen	24.04.	Linz
Informationsrechte und Geheimhaltungspflichten	09.-10.05.	Wien
Raumordnung und Verfassungsgerichtshof	21.06.	Salzburg
Steuern und Abgaben		
Praxisseminar: Anträge verfassen im Exekutionsverfahren	27.03.	St. Pölten
Die Umsatzsteuer – Aktuelle Entwicklungen	08.05.	Salzburg
Spezialseminar: Wissensmanagement in Kooperation mit KM-A		
Wissensmanagement in der öffentlichen Verwaltung	21.-22.06.	Wien

Information und Anmeldung: KDZ Managementberatungs- und Weiterbildungs-GmbH, Guglgasse 13, 1110 Wien, Ansprechpartnerin: Eva Wiesinger, Tel. +43 1 8923492-16, Fax DW 20, institut@kdz.or.at, www.kdz.or.at/seminare

„NASS“ – Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft in steirischen Gemeinden

Die öffentliche Hand ist nachweislich der beste Dienstleister für die kommunale Wasserversorgung und Abwasserreinigung. Das ist die Schlussfolgerung aus einem Pilotprojekt der Wasserwirtschafts- und Abwasserabteilung des Landes Steiermark, an dem 10 steirische Gemeinden, 3 Wasser- und 3 Abwasserverbände ihre Siedlungswasserwirtschaft nach den Kriterien der Nachhaltigkeit unter die Lupe genommen haben.

Im Pilotprojekt „NASS“ haben die TeilnehmerInnen mit speziell entwickelten, einheitlichen Vorlagen alle Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserreinigung durchleuchtet und ökonomisch bewertet. Mit einem Kosten/Nutzen-Check wurden die tatsächlichen Kosten für die siedlungswasserrelevanten Tätigkeiten erhoben und aussagekräftige Kennzahlen – wie z. B. Kosten/m³ Wasserbezug oder Kosten/m³ gereinigtem Abwasser – festgelegt. Auch moderne Berichts- und Dokumentationsinstrumente, wie Rechtsregister oder Betriebs- und Wartungshandbücher, sowie umfassende Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wurden implementiert. Alle Gemeinden bzw. Verbände haben in einem Maßnahmenkatalog ihre Vorhaben für die nächsten Jahre präzisiert, die neben ökologischen Verbesserungen zu Kosteneinsparungen führen – in Einzelfällen von bis zu mehreren tausend Euro pro Jahr. Dazu gehören Reduktion von Wasserverlusten, Reduktion bzw. Vermeidung von Fettablagerungen im Kanal, Energieoptimierungsmaßnahmen oder Erstellung eines Leitungskatasters, was auch von Bund und Land gefördert wird.

Ökonomie und Ökologie sind kein Widerspruch!

Das Projekt „NASS – Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft in steirischen Gemeinden“ zeigte, dass die steirischen Gemeinden und Verbände im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft hervorragende Leistungen erbringen, die den BürgerInnen und Verantwortlichen in den Gemeinden noch mehr ins Bewusstsein zu rufen sind. Es ist nicht selbstverständlich, dass beim Aufdrehen der Wasserleitung sauberes, klares Trinkwasser herauskommt oder Abwasser so gereinigt wird, dass es einwandfrei wieder in Fließgewässer zurückgeleitet werden kann. Dahinter

stehen tausende von Kilometern Leitungen bzw. Kanäle, unzählige Pumpwerke, zahlreiche Hoch- und Tiefbehälter, Grundwasserbrunnen, Quelfassungen und hochtechnische Abwasserreinigungsanlagen, die errichtet, überwacht und instand gehalten werden müssen. Egal, ob am Abend oder Wochenende – die MitarbeiterInnen der Gemeinden und Verbände sind für Notfälle (Wasserrohrbrüche, Kanalverstopfungen etc.) rund um die Uhr im Einsatz. Bei all den Arbeiten zur Instandhaltung der technischen Anlagen hat die Qualität unseres Wassers oberste Priorität, die laufend durch aufwändige chemische und mikrobiologische Analysen überprüft wird. Daneben gilt natürlich auch das Postulat der Versorgungs- bzw. der Entsorgungssicherheit.

Den Leistungen in der Siedlungswasserwirtschaft stehen erhebliche Kosten und Aufwendungen gegenüber, bei deren Optimierung die Gemeinden und Verbände in Zukunft immer mehr gefordert sind. Die NASS-ProjektteilnehmerInnen haben eindrucksvoll bewiesen, dass professionelle betriebswirtschaftliche Instrumente, wie die Kosten/Leistungsrechnung auch für Kommunen eine geeignete Methode ist, Kostenbewusstsein zu schaffen und die Gebühren transparent und nachvollziehbar zu gestalten sowie Kosteneinsparungspotenziale besser zu erkennen.

Auszeichnungen für „NASS“-Aktivitäten

Folgende Gemeinden und Verbände wurden am 16. November 2006 von Landesrat Johann Seitingner für ihre Arbeiten im Rahmen von „NASS“ ausgezeichnet:

- Marktgemeinde Aflenz Kurort (Amtsleiter Thomas Freidinger)
- Abwasserverband Raum Anger (Obmann Bgm. Ing. Johann Schaffler)
- Stadtgemeinde Frohnleiten (Amtsleiter Ing. Gottfried Terler, Thomas Sauer)
- Gemeinde Hatzendorf (Vizebgm. Walter Wiesler, Isabella Neubauer)
- Gemeinde Hollenegg (Amtsleiter Mag. Manfred Jöbstl, Bauhofleiter Johann Gödl)
- Marktgemeinde Lannach, Wasserverband Lannach St. Josef (Bgm. Josef Niggas, Amtsleiter Ing. Daniel Kahr)

- Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen (Bgm. Johann Weinzerl, Amtsleiter Karl Mörtz, Wassermeister Franz Jagersberger)
- Gemeinde Pernegg an der Mur (Amtsleiter Alois Rechberger und Walter Herzog)
- Reinhalteverband Pöllauer Tal (Bgm. Franz Winkler)
- Reinhalteverband Pössnitz-Saggautal (Obmann DI Franz Hammer)
- Wasserverband Schöckl Alpenquell (GF Manfred Boschitsch)
- Wasserverband Söding – Lieboch (Geschäftsführer Klaus Reiter)
- Marktgemeinde Straden (Amtsleiterin Dr. Christa Schillinger)
- Gemeinde Stubenberg am See (Amtsleiter Max Winkelbauer)

Weitere Aktivitäten

Die NASS-Ergebnisse sollen allen steirischen Gemeinden und Verbänden zur Verfügung gestellt werden, um zur Nachahmung anzuregen. Anfang 2007 wird ein NASS-Leitfaden für Gemeinden und Verbände mit best-practice Beispielen veröffentlicht. Weiters sind Informationsveranstaltungen in verschiedenen Regionen der Steiermark gemeinsam mit dem Steiermärkischen Gemeindebund, dem Steirischen Städtebund, der Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, und eco4ward geplant.

Kooperationspartner im Projekt „NASS“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft und
Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen
Steiermärkischer Gemeindebund
Steirischer Städtebund
Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger
Steirischer Wasserversorgungsverband
eco4ward (Projektdurchführung)

Information und Kontakt:

Eco4ward –
Ing. Daniela List & Dr. Karin Dullnig
8020 Graz, Nikolaiplatz 4/II
Tel. 0699/13925 855,
E-Mail office@eco4ward.at

Erster Interkommunaler Erfahrungsaustausch

„Goldener Müllpanther“ erstmals verliehen

Am 29. November 2006 fand in der Steinhalle in Lannach unter dem Motto „Von der Praxis für die Praxis“ der erste Interkommunale Erfahrungsaustausch statt, der von der Fachabteilung 19D Abfall und Stoffflusswirtschaft in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen 7A Gemeinden und Wahlen und 13A Umwelt- und Anlagenrecht durchgeführt wurde.

Den rund 300 Teilnehmern – Bürgermeistern, Gemeindebediensteten, Vertretern der Abfallwirtschaftsverbände etc. – konnte bei dieser Tagung der Nutzen eines nachhaltigen Abfallwirtschaftskonzepts auf Gemeindeebene an Hand konkreter Ergebnisse von 30 Pilotgemeinden vermittelt werden.

Nach der Begrüßung durch LAbg. Bgm. Ernst Gödl und einleitenden Worten von HR. DI Dr. Wilhelm Himmel, Leiter der FA19D, stellte der Geschäftsführer der Oberösterreichischen Landes-Abfallverwertungsunternehmen AG, DI Christian Ehrenguber, die Situation und Organisation der Altstoffsammlung und Altstoffverwertung in Oberösterreich dar und zeigte Optimierungspotenziale für den Betrieb von Altstoffsammelzentren auf. Sein Impulsreferat machte deutlich, dass mit der Altstoffsammlung in Oberösterreich heuer etwa 6 Mio. Euro an Erlösen erwirtschaftet werden konnten und damit eine wesentliche Entlastung der Entsorgungskosten möglich ist.

In den vergangenen zwei Jahren wurde mit Unterstützung der Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft in 30 Pilotgemeinden ein nachhaltiges Abfallwirtschaftskonzept auf Gemeindeebene nach dem 10 Punkte-Programm von NAWIG (Nachhaltiges Abfallwirtschaftskonzept in der Gemeinde) erstellt. In lockeren Interviews, moderiert von Jörg Martin Willnauer, wurden von den Bürgermeistern und Gemeindebediensteten aus diesen Gemeinden über die Erfahrungen und über den für die Gemeinden verbundenen Nutzen berichtet.

Durch die authentischen Darstellungen der Pilotprojektteilnehmer konnten dem großen Auditorium eindrucksvoll die Vorteile und die Zweckmäßigkeit gemeindespezifischer Abfallwirtschaftskonzepte vermittelt werden. Im Internet werden dazu von der FA19D ein Handbuch und diverse Arbeitsunterlagen unter www.abfallwirtschaft.steiermark.at > Startseite als Download angeboten.

Im 1. Quartal 2007 gibt es für steirische Gemeinden die Möglichkeit, an einem der halbtägigen **NAWIG-Einführungsworkshops** teilzunehmen, die in Zusammenarbeit mit den einzelnen Abfallwirtschaftsverbänden in der Zeit **von Jänner bis März 2007** in den einzelnen Regionen stattfinden werden. **Interessenten sind eingeladen, sich über das Internet www.abfallwirtschaft.steiermark.at > Termine anzumelden.**

„Goldener Müllpanther 2006“ verliehen

Erstmals wurde für hervorragende abfallwirtschaftliche Leistungen in den Kategorien „Beste/r Abfallberater/in“, „Beste Gemeinde“ und „Bester Abfallwirtschaftsverband“ der **„Goldene Müllpanther 2006“** verliehen. Von einer Fachjury mit Vertretern der Fachabteilungen 7A, 13A und 19D wurden die Preisträger ermittelt. Der würdige Schlusspunkt der Tagung war daher die Überreichung dieser Auszeichnungen durch Landesrat Johann Seitingner.

Die Auszeichnung 2006 in der Kategorie „Beste/r Abfallberater/in“ ging an den **Abfallberater des AWW Weiz, Willibald Heuegger**. Preisträger in der Kategorie „Beste Gemeinde“ war die **Marktgemeinde Hausmannstätten** im Bezirk Graz-Umgebung und in der Kategorie „Bester Verband“ der **Abfallwirtschaftsverband Leoben**.

Weitere Informationen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Ing. Herbert Stock, Tel. 0316/877-4510, Mobil 0676 8666 4510, E-Mail herbert.stock@stmk.gv.at www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Wir gratulieren den Preisträgern zu dieser besonderen Auszeichnung und wünschen ihnen auch weiterhin viel Erfolg auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft!



Die Preisträger des „Goldenen Müllpanther 2006“ - mit Hofrat DI Dr. Wilhelm Himmel und Landesrat Johann Seitingner

Der Luchs in Österreich

Heimlicher Heimkehrer

150 Jahren nach Ausrottung des Luchses in weiten Teilen Europas wanderten in den letzten Jahrzehnten immer wieder einzelne Luchse auch in österreichische Wälder ein.

Einst in allen Waldgebieten Mitteleuropas heimisch, erfüllte der Luchs in der Natur eine wichtige Regulierungsfunktion. Als Beutegreifer trägt er dazu bei, dass der Rehwildbestand und damit der Wildverbiss an Jungbäumen nicht überhand nimmt. Da er aber als Jagdkonkurrent der Menschen galt, wurde der Luchs als lästiges „Raubwild“ mit Gewehr, Giftködern und Tellereisen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gnadenlos bekämpft. Lediglich in Skandinavien, in Osteuropa und am Balkan fand er noch Rückzugsgebiete. Der letzte österreichische Luchs wurde seinerzeit 1918 in Vorarlberg erlegt.

Geheimnisvoller Jäger auf leisen Sohlen

Der Luchs als kräftige hochbeinige Katze kann eine Kopf-Rumpflänge von 80 bis 130 cm und eine Schulterhöhe von 55-70 cm erreichen. Besonders charakteristisch sind sein kurzer Stummelschwanz mit schwarzer Endbinde, sein runder Kopf mit ausgeprägtem Backenbart und die bis zu 4 cm langen Haarpinsel auf den Ohren. Die Grundfärbung des Fells reicht von rötlichbraun im Sommer bis zu bräun-

lichgrau im Winter. Das Fleckenmuster ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Pfoten, die lange, einziehbare Krallen besitzen, weisen besonders im Winter eine dichte Behaarung auf, sodass der Luchs „wie auf Schneeschuhen“ läuft, und bei dichter Schneedecke kaum einsinkt.

„Meister Pinselohr“ führt ein sehr verstecktes Leben. Außerhalb der von Februar bis April dauernden Ranzzeit ist er ein Einzelgänger und braucht sehr große Reviere (bis mehrere Hundert Quadratkilometer), die er regelmäßig durchwandert. Reviere von Männchen und Weibchen überlagern sich allerdings. Tagsüber sonnen sich Luchse gerne auf Felsvorsprüngen oder Waldlichtungen, sind aber sonst meist dämmerungs- und nachtaktiv unterwegs.

Nach Katzenart ist der Luchs ein ausschließlicher Fleischfresser. Rehe gehören zu seiner Hauptbeute, aber auch junge Hirsche oder Gämsen neben kleineren Beutetieren. Nur selten werden Schafe oder Gatterwild gerissen. Dem Schleich- und Überraschungsjäger Luchs fallen vor allem unvorsichtige und unaufmerksame Tiere zum Opfer. Er lauert den Beutetieren auf ihren Wechsellinien auf und tötet sie rasch durch einen Biss in die Kehle. Der Nahrungsbedarf eines Luchses beträgt etwa ein Reh pro Woche. Für den Menschen ist der Luchs ungefährlich. In freier Wildbahn geht er uns meist schon aus dem Weg, bevor wir ihn überhaupt sehen. Das Luchsweibchen bringt nach 70

Tagen Tragzeit meist zwei blinde Junge zur Welt, die sie alleine aufzieht. Nach etwa 10 Monaten sind sie selbständig. Die Suche nach einem eigenen Revier ist für die unerfahrenen Halbwüchsigen voller Gefahren. Ein großer Teil verhungert, fällt dem Straßenverkehr zum Opfer oder erliegt Krankheiten.

Aktuelle Vorkommen in Österreich

Ausgehend von Populationen in Tschechien konnte der Luchs in den letzten 20 Jahren grenznahe Waldgebiete im Wald- und Mühlviertel wiederbesiedeln und breitet sich Richtung Donau aus.

Von 1976 bis 1979 wurden unter Beteiligung der Jägerschaft und des Naturschutzbundes neun Luchse aus der Slowakei in der Turrach ausgesetzt. In den letzten Jahren haben sich aber auch im Ostalpenraum immer wieder einwandernde Luchse selbst ihr Revier gesucht, so in den oberösterreichischen Kalkalpen, in der steirischen Mürztalregion und sogar südlich von Bruck an der Mur. Der Bestand in ganz Österreich wird derzeit auf nur 5 – 20 Tiere geschätzt. Damit zählt er zu den seltensten Säugetieren Österreichs.

Hat der Luchs Zukunft?

Auf die Dauer kann der Luchs in Mitteleuropa nur überLEBEN, wenn die einzelnen isolierten Vorkommen miteinander vernetzt werden. Verkehr, Zerschneidung der Lebensräume und der Wanderkorridore sowie illegale Bejagung machen ihm derzeit die Heimkehr in seine Heimat schwer.

Ein Nebeneinander von Mensch und Luchs ist durch Kompromissbereitschaft aller beteiligten Interessengruppen, wie Landwirte, Jäger und Naturschützer, möglich. Entschädigungssysteme bei Riss von Haustieren können dazu beitragen.

Die EU hat den Luchs zu einem zu schützenden und zu fördernden Tier erklärt. Es liegt an uns Menschen, ob wir einer Großkatze wieder ein Heimatrecht zugestehen wollen.

Nähere Informationen:

Naturschutzbund Steiermark
Heinrichstraße 5, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 322377-7

www.naturschutzbund.at
www.naturbeobachtung.at



Der Luchs, die seltene Raubkatze mit den Pinselohren, hat noch heute unter alten Vorurteilen zu leiden. Foto: Hofrichter

Die Welt zu Gast im Kindergarten Gosdorf

Im Kindergarten der Gesunden Gemeinde Gosdorf lautet das Jahresthema 2006/07 „Menschen aus anderen Kulturen kennen lernen“.

Zwischen November 2006 und Mai 2007 werden an insgesamt 5 Vormittagen die Kontinente Afrika, Amerika mit dem Schwerpunkt Lateinamerika, Asien, Australien und Europa behandelt.

Es geht dabei vor allem darum, den Kindern die Kultur und das Leben in diesen Teilen der Welt näher zu bringen. Um Informationen aus erster Hand zu liefern, werden VertreterInnen aus den jeweiligen Ländern in den Kindergarten eingeladen.

Es handelt sich dabei um keine professionellen ReferentInnen, sondern um Menschen, die aus anderen Kulturen stammen, aber schon seit einiger Zeit in der Südsteiermark leben.

Afrika

Den Anfang machte am 22. November die Ghanesin Mavis, die seit einigen Jahren in Leibnitz lebt und in traditioneller Kleidung erschienen ist. Die Kleinen waren bereits durch die Kindergartenleiterin Waltraud Sudy gut vorbereitet und machten bei allen Angeboten begeistert mit.

Am Programm standen:

- Erzählungen über Afrika
- Trommeln
- Spiele aus Ghana
- Gemeinsame Zubereitung und Verspeisung von Kochbananen
- Singen
- Flechten von traditionellen Kopfpföpfen

Den Abschluss wird ein gemeinsames Fest aller Kulturen im Juni 2007 bilden.

Dieses Fest soll nicht nur den Kontakt zwischen den einzelnen Kulturen fördern, sondern wie zuletzt beim Fest der Generationen einmal mehr auch den Zusammenhalt zwischen Jung und Alt.



Traditionelle Kopfpföpfen



Gemeinsam Kochen



Trommeln macht Spaß



Manche Sessel bieten viel Platz



Die Gruppe mit der Kindergartenleiterin Waltraud Sudy (links)



Volle Konzentration

Weitere Informationen erteilt:
KG-Leiterin Waltraud Sudy
Tel.: 03472/3328

Neuer Kindergarten in Stadl an der Mur

Im Rahmen einer Feierstunde wurde am 30. November 2006 der neue Kindergarten der Gemeinde Stadl an der Mur von Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath feierlich eröffnet und von Pfarrer Mag. Andreas Lechner gesegnet.



Bürgermeister Erich Moser betonte in seiner Festansprache, dass es für die Gemeinde Stadl an der Mur gerade wegen oder trotz der sinkenden Kinderzahlen wichtig ist, den jüngsten Gemeindebürgern eine zeitgemäße Ausbildungsstätte anzubieten. Der von Architekt Dipl.-Ing. Peter Kapfenberger geplante und in Holz-Massivbauweise errichtete Kindergarten bietet helle, freundliche, sonnige und großzügig ausgestattete Räumlichkeiten und einen neuen schönen Spielplatz.

Die Kindergartenkinder bedankten sich mit einem von der Kindergartenleiterin selbst getexteten Lied und mit einem Volkstanz für den wunderschönen Neubau.

Am 1. Dezember konnte die Bevölkerung im Rahmen eines „Tages der offenen Tür“ das gut gelungene Gebäude und die neuen Räumlichkeiten für die Kleinsten der Gemeinde besichtigen.



Fotos: Gemeinde Stadl an der Mur

Österreichweites Geoinformationssystem

„Geoland“ erhielt Verwaltungspreis des Bundeskanzleramtes

Jeder Internetbenutzer hat nun die Möglichkeit, über www.geoland.at Bundesland übergreifend raumbezogene Fachinformationen zu Naturschutz, Umwelt, Raumordnung, Wasser, Verkehr etc. kostenlos abzufragen. Beim Projekt „Geoland“ wurden in enger Zusammenarbeit der Bundesländer-Experten alle Geoinformationssysteme (GIS) der österreichischen Bundesländer online zusammengeführt.

Der steirische GIS-Leiter Dipl. Ing. Oswald Mörth, der als Vertreter der Steiermark an „Geoland“ mitgearbeitet hat, betont zu diesem auch international viel beachteten Gemeinschaftsprojekt der österreichischen Bundesländer, dass mit

den Länder übergreifenden Online-Landkarten das Ziel dieses Projektes, einen offenen und Österreich weit einheitlichen Zugriff auf wichtige Geodaten der Bundesländer zu ermöglichen, erreicht wurde. Mit der Umsetzung dieses Kooperationsprojektes wurde nicht nur ein weiterer Schritt der Länder in Richtung bürgerorientierter Dienstleistungsunternehmen getan, sondern auch ein wichtiger Beitrag zum Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur gesetzt.

Bei der Verleihung des vom Bundeskanzleramt initiierten Verwaltungspreises ging in der Kategorie „Bürgerorientierung“ im Jahr 2006 die Auszeichnung an das Projekt „Geoland“.

Projekt „Energievision Vulkanland“

Durchschnittlich 3 Mio. Euro werden pro Jahr und Gemeinde mit 1.000 Einwohnern für Fremdenenergien ausgegeben. Das sind 86 % des gesamten Energieverbrauchs bzw. 86 % verschenkte Wertschöpfung. Zu diesem Ergebnis kommt eine flächendeckende Untersuchung von 13 Pilotgemeinden im Bezirk Radkersburg.

Die im Winter 2005/06 durchgeführte Erhebung war die größte ihrer Art im ländlichen Raum der Steiermark und erfüllt eine doppelte Funktion. Zum einen ist die Erhebung Faktenbasis eines umfassenden Energiekonzeptes für das gesamte Steirische Vulkanland und zum anderen können auch noch viele andere Regionen vom leicht übertragbaren Ergebnis der „Energievision Vulkanland“ profitieren. Auf diese gemeinsame Entwicklungsaufgabe haben sich die beiden Projektträger – der Abfallwirtschaftsverband Radkersburg

und das Steirische Vulkanland – geeinigt. Wie die Befragung zeigt, werden in der gesamten Region beachtliche 260 Mio. Euro pro Jahr für Energie ausgegeben. Würde der gesamte Energieverbrauch ausschließlich regional abgedeckt, ergäbe das rechnerisch ein gewaltiges Plus von 3.300 Arbeitsplätzen. Deutliche Defizite zeigt die Erhebung in der Wärmedämmung. Mehr als 90 % der Gebäude sind laut aktuellem Ergebnis Sanierungsfälle. Auch die Hälfte aller Heizanlagen ist am Ende ihrer technischen Lebensdauer. Rund 40 % der Energieträger für Warmwasserbereitung und Heizung sind fossiler Natur.

Handlungsbedarf ist demnach ausreichend gegeben. Betriebe des Steirischen Vulkanlandes sollen daher dazu motiviert werden, Produkte und Dienstleistungen in der Region anzubieten, die auf der erstellten Energievision aufbauen.

Vorschriften im E-Government-Gesetz für Homepages der Gemeinden

Internetauftritte der öffentlichen Verwaltung – und damit auch der Gemeinden – müssen nach dem E-Government-Gesetz, BGBl I Nr. 10/2004, hinsichtlich deren „Barrierefreiheit“ spätestens per 1. 1. 2008 der WAI-Qualitätsstufe „A“ entsprechen (WAI = Web Accessibility Initiative), was bereits für laufende Projekte und Aktualisierungen zur Vermeidung von unnötigem Mehrfachaufwand jedenfalls beachtet werden sollte.

Diese Vorgaben wie auch viele weitere wichtige Hinweise für kommunale EDV-Projekte können der vom Österreichischen Gemeindebund im Mai 2005 im Rahmen der RFG-Schriftenreihe 1.2005 heraus gegebenen Informationsbroschüre mit dem Titel „E-Government“ entnommen werden. Die 64-seitige Broschüre kann unter der folgenden Internetadresse kostenlos herunter geladen werden:

http://gemeindebund.at/rcms/upload/18_164_36_RFG_1_2005.pdf

- **Admont.** – Die Kinder der Volks- und Hauptschule konnten schon bisher die Lernbetreuung des „Hilfswerkes“ in Anspruch nehmen, waren jedoch im Keller des Volkshauses untergebracht. Im Zuge der Sanierung des Pflichtschulgebäudes wurden auf rund 1000 Quadratmetern eigene Räume für die Lernbetreuung eingerichtet. Dafür wurde eine ehemalige Wohnung umgebaut, jetzt stehen den Kindern drei Räume, eine Küche und Sanitäranlagen zur Verfügung. Zusätzlich zur Lernhilfe soll noch eine Jugendbetreuung eingerichtet werden, um dem Traum nach einem eigenen „Haus der Jugend“ näher zu kommen.
- **Kraubath an der Mur.** – Mit etwa 250 Interessierten war der Dorfsaal der Marktgemeinde bei der Präsentation der umfassenden Ortschronik bis auf den letzten Sitzplatz gefüllt. Vier Jahre lang wurde an der Zusammenstellung des Werkes gearbeitet, das nun im Marktgemeindeamt erhältlich ist.
- **Krottendorf-Gaisfeld.** – Schon bald wird im neuen Kreisverkehr ein Hinweis auf den Weinanbau zu finden sein. Gemeinsam mit der Nachbargemeinde Ligist wurden die Weinbauern beider Ortschaften zum Mitmachen bei der Neugestaltung des Kreisverkehrs eingeladen. Man hat sich dazu entschlossen, in einer Skulptur drei Flaschen aus Metall zu einer einzigen sieben Meter hohen Flasche zu verschmelzen. Eine Seite der Flasche ist der Weinregion Krottendorf zugedacht, die zweite dem Ligister Anbaugebiet und die dritte soll den Beginn der Schilcherweinstraße anzeigen. Weiters werden Rebstöcke gepflanzt und Getreide gesät.
- **Pöllauberg.** – Der Haupteingang zur Wallfahrtskirche hat eine 25 Zentimeter hohe Schwelle und im Inneren sieben Stufen bis zum Kirchenschiff. Um diese Bereiche barrierefrei zu gestalten, soll ein Personenlift errichtet werden. Der Lift soll unter der Freitreppe am Seiteneingang platziert werden, der Zugang wird neben der Lichtkapelle sein. Die Außenfassade des Gotteshauses bleibt unberührt.
- **Reisstraße.** – Im Dezember des Vorjahres wurde eine umfassende Chronik der kleinen Gemeinde präsentiert. Das 367 Seiten starke und mit zahlreichen Fotos illustrierte Werk beinhaltet die Geschichte der von Jagd, Wald, Landwirtschaft und Bergbau dominierten Gemeinde mit rund 200 Einwohnern sowie ein Häuserbuch und „Kleinfestritzer Alltagsgeschichten“. Erhältlich ist die Chronik im Gemeindeamt.
- **Sankt Peter am Kammersberg.** – Mit einem Silvesterkonzert, einer Party und einem Feuerwerk begannen im idyllischen Örtchen Althofen in der Gemeinde St. Peter am Kammersberg die Feierlichkeiten anlässlich „1000 Jahre Althofen“. Seit rund zwei Jahren wird am Programm für die 1000-Jahr-Feier gearbeitet. Vertreter von Pfarre, Gemeinde, Musikverein und Feuerwehr nahmen an den Vorbereitungsarbeiten teil. Vor 1000 Jahren schenkte König Heinrich II. dem Bischof von Freising die Königsgüter Wölz und Lind. Darüber wurde am 10. Mai 1007 eine Urkunde ausgestellt. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass das damalige Gut Katsch seinen Mittelpunkt in Althofen hatte. Dort stand auch der königliche Hof. Die Geschichte wird in einer Gemeindecronik dargestellt. Seit einigen Jahren wird auch an der Dorferneuerung gearbeitet, die im heurigen Frühjahr abgeschlossen sein soll.
- **Söchau.** – Maiers Hotel Oststeirischer Hof in Söchau deckt seit wenigen Monaten seinen Heiz- und Warmwasserbedarf mit einer innovativen und im Gastronomiebereich einzigartigen Energieversorgung: Österreichs größter EnergyCabin. Die in Gleisdorf vorgefertigte, transportfähige Kombination aus Solar- und Pelletsanlage ersetzt die alte Ölheizung des Betriebs und damit jährlich rund 66.000 Liter Heizöl. Der Umstieg auf 100 % Erneuerbare Energien erfolgt während des Vollbetriebs im Hotel. Unter Teilnahme zahlreicher Festgäste wurde Mitte November des Vorjahres diese Vorzeiganlage offiziell eröffnet.
- **Spielfeld.** – Seit Jahresbeginn steht im Ortszentrum ein 2,60 mal 1,10 Meter großer Kalender, der nicht nur das aktuelle Datum, sondern auch zahlreiche nützliche Informationen aus der Marktgemeinde und der näheren Umgebung enthält, so z. B. regionale Termine und Veranstaltungen sowie Gastronomietipps. Idyllische Landschaftsaufnahmen und Fotos aus dem örtlichen Vereins- und Wirtschaftsleben zieren den Kalender, der auch im handlicheren Kleinformat um € 7,- in zahlreichen Geschäften und Betrieben der Region erhältlich ist. Mit dem Kauf nimmt man außerdem an einem Gewinnspiel teil.
- **Stainztal.** – Im Mittelpunkt einer Feierstunde in der Volksschule stand die Ehrung vieler Gönner, die die Bildungsstätte mit besonderem Engagement unterstützten. So wurden z. B. von Pädagoginnen Materialien für den Sachunterricht entwickelt, mit denen die Schüler in spielerischer und ansprechender Form ihr Wissen erwerben können. Diese Materialien sind jedoch nicht nur für die Volksschule Stainztal gedacht, sondern sie wurden allen Volksschulen in Form eines „Bezirkskoffers“ übergeben und können mit kreativen Ideen weiterentwickelt werden. Die Kinder der Schule begeisterten die Gäste anlässlich des Festaktes mit musikalischen Beiträgen.
- **Weiz.** – Die größte Photovoltaikanlage der Steiermark ging im Dezember des Vorjahres in der Stadtgemeinde in Betrieb. Die „Plus-Energie-Wohnanlage“ mit solarer Energieversorgung wurde im Zuge eines Festaktes an das Stromnetz angekoppelt und leitet nun den Strom ins Netz. Schon 2004 wurde dieses Wohnkonzept, das bereits im Geminihaus erste Anwendung fand, mit dem europäischen Innovationspreis der Regionen ausgezeichnet. Elf Wohneinheiten sind bereits bezogen, bis April werden alle 24 Wohnungen ihren gesamten Energiebedarf für Heizung und Warmwasser sowie den Strom zu 100 Prozent aus reiner Sonnenenergie decken können.
- **Wolfsberg im Schwarzaual.** – Im Rahmen einer besonderen Feier konnten im Jänner verdiente Persönlichkeiten der Marktgemeinde geehrt werden. So wurden Ehrennadeln für langjährige Verdienste in öffentlichen Organisationen und Vereinen vergeben, Gemeinderäte mit Ehrenurkunden gewürdigt sowie Ehrenbürgerschaften und Ehrenringe für herausragende Leistungen verliehen.

Steirische Gemeindeverwaltungsakademie

Seminarprogramm Winter 2007

**Für folgende Seminare sind noch
Plätze frei:**

Personalverrechnung für Gemeinden

PETER NARNHOFER

5. 2. 2007 – Hotel Novapark, Graz

14. 2. 2007 – Hotel Novapark, Graz

EUR 100,--

Kamerales Buchen II – Anwendung in der Praxis (für Fortgeschrittene)

OAR. ENGELBERT GERSTL

6. 2. 2007 – Hotel Novapark, Graz

EUR 100,--

Rechtsstellung von AusländerInnen NEU!

DR. HARALD HANIK

13. 2. 2007 – Hotel Novapark, Graz

EUR 100,--

Seminarzeit:

jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr,
bei halbtägigen Seminaren
9.00 bis 12.30/13.00 Uhr oder
14.00 bis 17.30/18.00 Uhr

Anmeldungen:

Nur online möglich,
über unsere Homepage
www.gemeindebund.steiermark.at

Für weitere Auskünfte

wenden Sie sich bitte an den
Steiermärkischen Gemeindebund
(Frau Lamm, Frau Dr. Wagner),
8010 Graz,
Burgring 18,
Telefon (0316) 82 20 79/0,
Fax (0316) 81 05 96,
E-Mail:
buchung@gemeindebund.steiermark.at

Einreichungen zum Umweltschutzpreis des Landes Steiermark 2006 noch möglich

Bereits zum 30. Mal wird heuer der Umweltschutzpreis des Landes Steiermark verliehen. Ausführliche Informationen zu dieser Auszeichnung und zu den Teilnahmekriterien finden Sie auf Seite 10 der Gemeindenachrichten 11/2006 oder unter www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/9486488/DE.

Durch die Verlängerung der **Einreichfrist** können Bewerbungen noch **bis 16. Feber 2007** dem Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, vorgelegt werden.

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber,

Verleger und Redaktion:

Steiermärkischer Gemeindebund,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790

Redaktion:

8010 Graz, Burgring 18

Produktion:

Ing. Robert Möhner –
Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht an der Raab,
Barbara-Klampfer-Straße 347,

Offenlegung:

einmal jährlich

Alleininhaber:

Steiermärkischer Gemeindebund,
Interessenvertretung der
steirischen Mitgliedsgemeinden,
8010 Graz, Burgring 18

Landesgeschäftsführer:

Dr. Klaus Wenger

Landesvorstand:

Präsident Bgm. a. D. Hermann Kröll,
Schladming; Vizepräsident LABg.
Bgm. Erwin Dirnberger, St. Johann-
Köppling; Vizepräsident LABg. Bgm.
a. D. Bernd Stöhrmann, Mitterdorf
im Mürztal; Landesgeschäftsführer
Dr. Klaus Wenger; Bgm. Manfred
Seebacher, St. Sebastian; Bgm. RR.
Gernot Becwar, Rassach; Bgm. Robert
Hammer, Unterlamm; Bgm. Johann
Urschler, Großwilfersdorf; Bgm.
Ing. Adolf Pellischek, Feldkirchen;
Bgm. Karl Pack, Hartberg; Bgm.
Karl Georg Grasser, Eppenstein;
Bgm. DI Heribert Bogensperger,
Gloßlobming; Bgm. Reinhold
Elsnig, Glanz an der Weinstraße;
Bgm. Heinz Jungwirth, St. Michael
in Obersteiermark; LABg. Bgm.
Karl Lackner, Donnersbach; Bgm.
Siegfried Krainer, Oberwölz-Stadt;
Bgm. Reinhard Reisinger, Spital
am Semmering; Bgm. SchR. Alfred
Schuster, Straden; Bgm. Christoph
Stark, Gleisdorf.

Die „Steirischen Gemeindenachrichten“ dienen der Information sämtlicher Mitgliedsgemeinden über die sie berührenden Interessen.